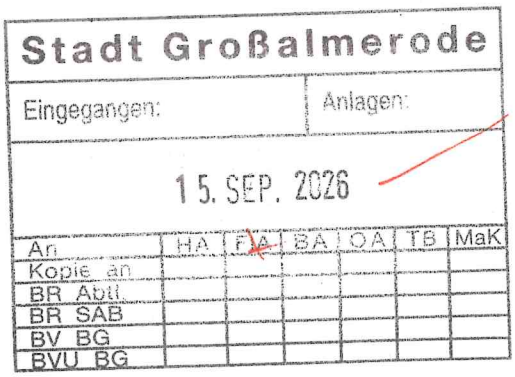
HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen
Postfach 3180 | 65201 Wiesbaden

Herrn Bürgermeister
Magistrat der Stadt Großalmerode
Finn Thomsen
Marktplatz 11
37247 Großalmerode




**Hessisches Ministerium der Finanzen**

Dienststelle: HMdF
Geschäftszeichen: FV5016-A-00406-0353-IV 13#2025-00004 | Dokument Nr.: 0353-2026-083884
Bearbeitung: Frau Brinkmann| Tel.: (0611) 32-132586 | laura.brinkmann@hmdf.hessen.de
Erreichbarkeit: www.finanzen.hessen.de
Ihre Nachricht: 13. August 2026
Datum: 11. September 2026

**Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;**

Stundung des Eigenbeitrags im Beitragsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf Ihren Antrag gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde, der Landrätin des Werra-Meißner-Kreises als Behörde der Landesverwaltung, wird der Bescheid für die Stadt Großalmerode über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 10. August 2018 insoweit geändert, als der Stadt Großalmerode für das Jahr 2026 eine Ratenpause und eine Änderung der Gesamtbeitragsdauer bis 2033 gewährt wird.

Für die Kassenkreditentschuldung durch Ablösung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 4.400.000,00 Euro nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassegesetz hat die Stadt Großalmerode

| | |
|---|---|
| bis einschließlich 2033 insgesamt | 2.200.000,00 Euro |

an das Sondervermögen HESSENKASSE in folgenden Jahresbeiträgen

| | |
|---|---|
| in den Jahren 2019 bis 2025 jeweils | 161.725,00 Euro |
| in den Jahren 2027 bis 2031 jeweils | 161.725,00 Euro |
| im Jahr 2032 | 97.575,00 Euro |
| im Jahr 2033 | 161.725,00 Euro |

zu leisten.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 10. August 2018 unberührt.

Nachdem die Bestandskraft des Bescheides eingetreten ist, erfolgt die Verrechnung des für das laufende Jahr bereits geleisteten Eigenbeitrags gem. § 2 Abs. 5 Satz 4 Hessenkassegesetz mit Zahlungen des Landes an die Kommunen im Rahmen der nächsten Mitteilung über die Gesamtbeträge der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie dem Familienleistungsausgleich.

Dieser Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Begründung:

**I.**

Die Stadt Großalmerode hat in ihrem Haushaltsplan 2026 den Eigenbeitrag für das Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE veranschlagt und gegenüber der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde am 13. August 2026 die Stundung des Eigenbeitrags für das Jahr 2026 beantragt.
Die befürwortende Entscheidung über die Gewährung einer Ratenpause für das Jahr 2026 ist durch die Landrätin des Werra-Meißner-Kreises als Behörde der Landesverwaltung erfolgt.

Das Regierungspräsidium Kassel erhielt die Entscheidung am 3. September 2026 zur Kenntnis und zeigte diese gemäß § 2a Abs. 2 Satz 2 Hessenkassegesetz gegenüber der Bewilligungsstelle, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, am 3. September 2026 an.

Die Ratenpause wird gem. § 2a Abs. 2 Satz 1 Hessenkassegesetz ausschließlich auf der Grundlage der befürwortenden Entscheidung der für die Erteilung der Genehmigungen nach § 97a HGO zuständigen Aufsichtsbehörde gewährt.

**II.**

Der vom Hessischen Ministerium der Finanzen erlassene Bescheid vom 10. August 2018 wird teilweise widerrufen.

Diese Entscheidung beruht für den belastenden Verwaltungsakt des Zeitraums der Beitragspflicht und der Höhe der jährlichen Beitragsleistungen (im Folgenden zusammen als Beitragspflicht bezeichnet) auf § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2a Hessenkassegesetz.

Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Entscheidung folgt aus § 49 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 HVwVfG, wonach die Erlassbehörde für den Widerruf eines Verwaltungsaktes zuständig ist, sowie aus § 2a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessenkassegesetz.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 Abs. 1 HVwVfG).

Gemäß § 49 Abs. 1 HVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer es müsste ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden oder ein Widerruf wäre aus anderen Gründen unzulässig.

Die im Bescheid vom 10. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht der Stadt Großalmerode wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hessenkassegesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragspflicht handelt es sich um eine der Stadt Großalmerode auferlegte Geldleistungspflicht und somit um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, der damit unter den weiteren Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen werden kann.

Durch den Widerruf bzw. die Änderung des nicht begünstigenden Verwaltungsakts wird kein Verwaltungsakt mit dem gleichen Inhalt des Bescheides vom 10. August 2018 erlassen, denn es wird die geänderte jährliche Beitragshöhe sowie eine geänderte Beitragsdauer der Stadt Großalmerode beschieden.

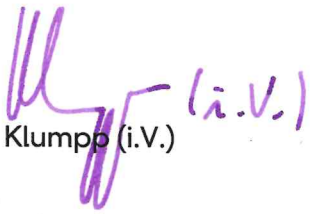
Der Widerruf des Bescheides vom 10. August 2018 ist auch nicht aus „anderen Gründen" im Sinne von § 49 Abs. 1 HVwVfG unzulässig. Gründe, nach denen der Widerruf des Bescheides vom 10. August 2018 unzulässig sein könnte, wurden durch die Stadt Großalmerode nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich. Vielmehr entspricht die Änderung dem Begehren der Stadt Großalmerode.

Folglich ist der belastende Verwaltungsakt des Bescheides vom 10. August 2018 zu ändern und die Beitragspflicht aufgrund der gewährten Ratenpause für 2026 sowie der geänderten Festsetzung der Jahresbeiträge auf den Zeitraum 2019 bis 2033 festzusetzen. Die Ratenpause im Jahr 2026 führt dazu, dass in diesem Jahr kein Eigenbeitrag zu zahlen ist. Der gestundete Beitrag ist gem. § 2a Abs. 3 Hessenkassegesetz nachzuentrichten und verlängert damit die Beitragsdauer um ein Jahr bis 2033. Der Gesamtbeitrag der Stadt Großalmerode an das Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von 2.200.000,00 Euro bleibt unberührt.

Dem Begehren der Stadt Großalmerode konnte damit vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Klumpp (i.V.)

**Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht**

Hiermit bestätigt die Stadt Großalmerode, dass der Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Kassenkreditablösungen nach dem Hessenkassegesetz, Geschäftszeichen FV5016-A-00406-0353-IV 13#2025-00004, Dokumentnummer 0353-2026-083884, der Stadt Großalmerode am _____ zugegangen ist.

Der Magistrat erklärt sich für die Stadt Großalmerode mit dem Inhalt des oben genannten Bescheides einverstanden und erkennt die getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich an. Der Magistrat erklärt für die Stadt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den oben genannten Bescheid verzichtet wird.

Magistrat der Stadt Großalmerode, den _____

_____
Finn Thomsen, Bürgermeister

_____
Karl Heinz Grundlach, Erster Stadtrat